



Anmeldung

zu einer (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Hausarbeit
- Seminarleistung

| |
|-------------------------------|
| Eingangsstempel des Instituts |
|-------------------------------|

im Rahmen der Bachelor- und Masterprüfung gemäß § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft bzw. für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur vom 06. August 2012 einschließl. der jeweiligen Änderungen (PO).

| | | | | | |
|-----------------------------|---------------------------------------|------------------------------|--------------------------|---------------------------|--------------------------|
| Name, Vorname: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | | | | |
| Matrikel-Nr.: | Klicken Sie hier, um | Wirtschafts- wissenschaft | <input type="checkbox"/> | Wirtschafts- ingenieur | <input type="checkbox"/> |
| Vertiefungsfach: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | | | | |
| Modul: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | | | | |
| Belegnummer: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | | | | |
| Winter-/Sommersemester: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | | | | |
| Thema der Prüfungsleistung: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | | | | |
| Prüfer/in: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | | | | |

Ich erkläre hiermit, dass ich ordnungsgemäß gemäß § 12 PO zur Bachelor- bzw. Masterprüfung zugelassen und zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung nicht beurlaubt bin.

Darüber hinaus nehme ich zur Kenntnis, dass

1. gemäß § 12 Abs. 2 PO die Anmeldung **unwiderruflich** ist.
2. gemäß § 16 PO eine bestandene Prüfungsleistung nicht wiederholt werden kann.
3. gemäß § 14 Abs. 4 PO eine Hausarbeit eine selbständige schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen ist.
4. gemäß § 14 Abs. 5 PO eine Seminarleistung eine Hausarbeit sowie deren Vortrag mit Diskussion umfasst.
5. gemäß § 17 PO bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
6. gemäß § 18 PO beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, die Prüfungsleistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

Hannover, den Datum eingeben

Unterschrift